

Satzung

für den Senioren- und Behindertenbeirat
der Gemeinde Kirchlengern vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766, SGV. NRW. 201) –in den jeweils gültigen Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die Interessen der älteren und der behinderten Menschen im Gebiet der Gemeinde Kirchlengern. Er wirkt zur Stärkung der Familienfreundlichkeit und der Gleichstellung behinderter Menschen an der weiteren Entwicklung Kirchlengerns zu einer senioren- und behindertengerechten Gemeinde mit.

§ 1

Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Senioren- und Behindertenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- Im Rahmen dieser Aufgaben kann er vom Rat, seinen Ausschüssen und von der Verwaltung verlangen, über alle Vorhaben, die den direkten Interessenbereich älterer und/oder behinderter Menschen berühren, informiert zu werden.
- Beratung und Koordinierung von Anliegen und Anregungen älterer und/oder behinderter Menschen und deren Organisationen.
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme von älteren und/oder behinderten Menschen.
- Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, soweit Probleme von älteren und/oder behinderten Menschen berührt werden.
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie die Gestaltung von Kulturarbeit für ältere und/oder behinderte Menschen.

§ 2

Zusammensetzung

Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus:

- Maximal 5 „Vertreter/-innen“ der Alten- und Seniorenclubs

- Maximal 7 „Vertreter/-innen“ der in Kirchlengern vorhandenen Einrichtungen, Verbände, Selbsthilfegruppen, Sportvereine, Kirchengemeinden sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern (die selbst eine Behinderung oder einen starken Bezug zur Senioren und/oder Behindertenarbeit haben)
- Maximal 3 „Vertreter/-innen“ der freien Wohlfahrtsverbände (z.B. AWO, Sozialverbände)
- Je ein/eine „Vertreter/-in“ der im Rat vorhandenen Gruppierungen
- Dem oder der Vorsitzenden des Sozialausschusses

Die Vertretungen werden von den Organisationen, Verbänden, Vereinen, Kirchengemeinden, Personengruppen und Fraktionen vorgeschlagen und vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt.

Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Beirates aus.

Die Personen sollten entweder mindestens 60 Jahre alt sein oder eine Behinderung bzw. einen starken Bezug zur Behindertenarbeit haben. Sie sollten in der Gemeinde Kirchlengern wohnhaft sein.

Der Beirat kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten scheint.

§ 3

Ehrenamt

Die Ausübung der Tätigkeit im Senioren- und Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4

Vorsitz

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 5

Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6

Mitwirkung in Ausschüssen

Der Beirat kann beratende Mitglieder in die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kirchlengern entsenden. Es muss sich hierbei um Mitglieder des Beirates handeln.

§ 7**Verfahren/Geschäftsführung**

Die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Kirchlegern in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Fachbereich Ordnung und Soziales.

§ 8**Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach der Gemeindeordnung. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere Weise schriftlich zu dokumentieren.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft¹. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kirchlegern vom 18.12.1997 außer Kraft.

¹ In Kraft getreten am 31.12.2016